

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Ju- gendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Perso- nen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

### **1. Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten für alle Freiwilligen im FSJ und BFD**

Die BAGFW begrüßt das Vorhaben, Freiwilligen im FSJ, FÖJ und BFD, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Dienst in Teilzeit ohne Begründungen zu ermöglichen. Die Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten baut bisher bestehende Zugangshürden ab und öffnet die Freiwilligendienste für weitere Zielgruppen. Die Teilzeitoption entspricht einem generellen gesellschaftlichen Trend, erleichtert die Vereinbarkeit von Engagement und individueller Lebenssituation und folgt damit sowohl den Bedarfen vieler junger Menschen als auch einiger Einsatzstellen, die keinen Dienst in Vollzeit anbieten können. Der Wegfall des berechtigten Interesses erleichtert Inklusion und baut Stigmatisierung ab, da Menschen für einen Dienst in Teilzeit ihre persönliche Situation nicht mehr offenlegen und keine Nachweise mehr erbringen müssen.

Die BAGFW begrüßt weiterhin sehr, dass für einen Dienst in Teilzeit ein Einvernehmen der Beteiligten erforderlich ist und mit der Gesetzesänderung kein Rechtsanspruch implementiert wird. Während im Referentenentwurf unter Punkt B für das FSJ das erforderliche Einverständnis zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und der:dem Freiwilligen aufgeführt ist, wird für den BFD lediglich das Einverständnis zwischen der Einsatzstelle und der:dem Freiwilligen erwähnt. Auch wenn es im BFD keine gesetzlich verankerte Trägerstruktur gibt, übernehmen die Träger (auch selbständige Organisationseinheiten genannt) bei den Spaltenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege de facto dieselbe Rolle wie im FSJ. Daher sprechen wir uns sehr deutlich dafür aus, dass das erforderliche Einverständnis der Träger auch für den BFD erwähnt wird, sofern es sie als Akteure des Dienstes gibt.

Bei der Umsetzung des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes geht die BAGFW selbstverständlich davon aus, dass bei einem Einvernehmen der Beteiligten auch ein bereits begonnener Vollzeit-Freiwilligendienst in einen Teilzeitdienst umgewandelt werden kann. Das sollte gleichermaßen auch für den umgekehrten Fall gelten.

Die BAGFW begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit die Seminartage in vollem Umfang wie bei Freiwilligen im Vollzeit-Freiwilligendienst zu leisten sind. Die pädagogische Begleitung ist das entscheidende Merkmal eines Freiwilligendienstes als Bildungs- und Orientierungszeit und sichert unter anderem, dass Freiwillige nicht zu „günstigen Arbeitskräften“ in den Einsatzstellen degradiert werden können. Um die Priorität der Seminare gegenüber anderen ggf. zeitlich kollidierenden Vorhaben der Freiwilligen klarzustellen, regt die BAGFW an, in den Referentenentwurf unter B. Lösung am Ende des ersten Absatzes den Satz aufzunehmen: „Ein Freiwilligendienst ist auch in Teilzeit als Haupttätigkeit der\*des Freiwilligen anzusehen.“

Wir gehen davon aus, dass der Förderbetrag des Bundes für die pädagogische Begleitung bei einem Teilzeit-Freiwilligendienst der Höhe des Förderbetrags bei einem Vollzeit-Freiwilligendienst entspricht, da sich der Aufwand für die Begleitung nicht verringert. Für die Träger und Einsatzstellen ist mit der Einführung der generellen Teilzeitoption im Gegenteil ein erhöhter Aufwand bei Konzeption von Angeboten im Umfang zwischen 20 und 38,5 Stunden sowie der Beratung von Interessent:innen, Freiwilligen und Einsatzstellen zu erwarten. Für Träger und Einsatzstellen führt die Optionsvielfalt durchaus zu einer Zunahme an Bürokratie.

Die BAGFW empfiehlt, eine Evaluation nach drei Jahren praktizierter Teilzeitmöglichkeit ohne Begründungen vorzunehmen. Ziel ist die Klärung, ob sich mit der Neuregelung mehr Freiwillige für einen Teilzeitdienst entscheiden und neue Zielgruppen gewonnen werden, ob weitere Hürden die Inanspruchnahme eines Teilzeitdienstes erschweren und ob mit der Teilzeiterleichterung ggf. nicht intendierte Folgen für das seit langem bewährte Format des Freiwilligendienstes verbunden sind. Auch die Wirkungen auf die Durchführung der pädagogischen Begleitung, die Einsatzstellen und die Vielfalt der Einsatzbereiche sollten evaluiert werden.

## **2. Erhöhung der Taschengeldobergrenze im BFD und FSJ**

Die BAGFW begrüßt grundsätzlich den Ansatz, das Taschengeld zu erhöhen. Ebenso begrüßt die BAGFW, dass es mit der Gesetzesänderung ermöglicht wird, den Freiwilligen zusätzlich zum Taschengeld Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen zu gewähren. Ein höheres Taschengeld bedeutet mehr Anerkennung für die Freiwilligen und erhöht die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen aus Haushalten mit einem geringen Einkommen. Allerdings wird die alleinige Anhebung der Höchstgrenze für das Taschengeld ohne eine Verbesserung der Refinanzierung kaum zu erhöhten Taschengeldern führen. Gleiches gilt auch für die Nutzung des Mobilitätszuschlages.

Eine tatsächliche Erhöhung des Taschengeldes, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, würde aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen faktisch nur dann erreicht, wenn die entsprechenden Zuschüsse im BFD erhöht würden. Im FSJ müsste eine entsprechende Bundesförderung eingeführt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen steigender Inflation und damit allgemeiner Kostensteigerungen ist durch die gesetzliche Neuregelung in der Praxis keine Verbesserung der Taschengeldhöhe für die Freiwilligen zu erwarten. Aus Sicht der BAGFW ist der Bund hier mittelfristig aufgefordert, eine bedarfsgerechte Anpassung der Bundesförderung zur Kompensation erhöhter Taschengeldzahlungen im BFD und FSJ zu gewährleisten. Um Kostensteigerungen der Träger beim Taschengeld aufzufangen, könnten ansonsten die bisher nicht in den Förderrichtlinien abgebildete Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewerbungsverfahren im FSJ und BFD förderfähig werden. Dies würde den Einsatz von Eigenmitteln der Träger und Einsatzstellen für diese Aufgaben reduzieren. So würden die Träger und Einsatzstellen im Rahmen der Finanzierung

der pädagogischen Begleitung entlastet und könnten ggf. im Umkehrschluss mehr Taschengeld zahlen.

Darüber hinaus fordert die BAGFW eine zusätzliche Verbesserung der Rahmenbedingungen und weiterer Unterstützungsleistungen für die Freiwilligen im Sinne der Diversität, Wertschätzung, Anerkennung und finanziellen Entlastung:

- Freie Fahrt für Freiwillige im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (analog zu den Vergünstigungen für Wehrdienstleistende),
- Befreiung der Freiwilligen von der Haushaltsabgabe beim Rundfunkbeitrag,
- Wohngeldanspruch für alle Freiwilligen mit Wohnberechtigung und eigener Wohnung,
- Erstattung des Mehrbedarfs von Freiwilligen mit einer Behinderung (inkl. Assistenzdienste) im Sinne eines Anrechts auf gleichberechtigte Teilhabe,
- Anrechnungsfreiheit von Einkommen bzw. Taschengeld aus den Freiwilligendiensten im Rahmen des SGB II sowie des SGB XII,
- Evaluierung und ggf. entsprechende Nachsteuerung aller Maßnahmen, die auf mehr Diversität in den Freiwilligendiensten gerichtet sind.

Die BAGFW begrüßt die mit dem Gesetz verbundenen Änderungen, bedauert gleichzeitig jedoch die fehlende Refinanzierung durch den Gesetzgeber. Denn aufgrund der jetzt schon bestehenden finanziellen Belastung von Trägern und Einsatzstellen ist anzunehmen, dass die mit dem Gesetz verbundenen Möglichkeiten bezüglich Taschengeld und Mobilitätszuschlägen nicht bei den Freiwilligen ankommen werden.

Berlin, 02.10.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:

Susanne Rindt ([susanne.rindt@awo.org](mailto:susanne.rindt@awo.org))  
Tina Stampfl ([tina.stampfl@awo.org](mailto:tina.stampfl@awo.org))